



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

8. Jahrgang

Ausgabe 1/2011

Rhede, 19.01.2011

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
06.01.2011	Ersatzbestimmung für die aus dem Rat der Stadt Rhede ausgeschiedenen Stadtverordneten Carmen Dickmann und Christina Döring	3
10.01.2011	Öffentliche Bekanntmachung Auskunft aus dem Melderegister	4
12.01.2011	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	4
12.01.2011	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 für den Betrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede	5

weitere Inhalte sh. S. 2

14.01.2011	Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie und westlich des Klüünkamp in Rhede)	8
14.01.2011	Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes "Rhede G 20" (Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie, nördlich des Dännendiek und östlich des Klüünkamp einschließlich der Verkehrsfläche „Klüünkamp“ in Rhede)	11
14.01.2011	Bekanntmachung 47. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Krechting B 2“ (Bereich „Lönsweg“ in Rhede-Krechting) hier: Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 03.02.2011 um 18:00 Uhr im Rathaus Rhede	14
14.01.2011	Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede G 17“ (Bereich zwischen Tünter Heide, Krommerter Weg, Altrheder Kamp, Wagenfeldstraße und Krechtinger Straße in Rhede) hier: Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 03.02.2011 um 19:00 Uhr im Rathaus Rhede	16
17.01.2011	Tagesordnung der Ratssitzung am 26.01.2011, 18:00 Uhr im Rats- und Kultursaal des Rathau- ses	18

Bekanntmachung

Ersatzbestimmung für die aus dem Rat der Stadt Rhede ausgeschiedenen Stadtverordneten Carmen Dickmann und Christina Döring

Die Stadtverordneten der CDU-Fraktion, Frau Carmen Dickmann (Geburtsjahr 1983), Krommert, Venneweg 1, 46414 Rhede, und Frau Christina Döring (Geburtsjahr 1981), Vardingholt, Pleitingesch 5, 46414 Rhede, haben mit Ablauf des 31. Dezember 2010 ihr Mandat als Stadtverordnete im Rat der Stadt Rhede niedergelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) stelle ich fest, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU

- **Frau Elisabeth Klein-Heßling (Geburtsjahr 1958), Krommert, Linnhöwel 1, 46414 Rhede,**
als Ersatzbewerberin für Frau Carmen Dickmann und
- **Herr Antonius Brands (Geburtsjahr 1948), Büngerner Weg 43, 46414 Rhede,**
als Nachfolger für Frau Christina Döring, nachdem der in der Reserveliste stehende Ersatzbewerber Raphael van Hövell die Nachfolge abgelehnt hat,

das Ratsmandat angenommen und mit Wirkung vom 01.01.2011 die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Rhede erworben haben.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen diese Entscheidung jeder Wahlberechtigte der Stadt Rhede, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Kommunalwahl 2009 teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Veröffentlichung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Rhede, Wahlbüro, Zimmer 205, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rhede, 06.01.2011

Lothar Mittag
Bürgermeister
als Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Auskunft aus dem Melderegister

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden Auskunft aus dem Melderegister erteilen. Es ist beabsichtigt, auf Anfrage Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften (nicht Geburtstage) von Gruppen von Wahlberechtigten bekanntzugeben.

An Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk dürfen auch Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilt werden.

Gegen die beabsichtigte Auskunftserteilung steht den betroffenen Einwohnern das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch kann bei der Anmeldung oder innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung im Bürgerbüro des Rathauses, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, eingelegt werden.

Rhede, 10.01.2011

Lothar Mittag
Bürgermeister

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Bernd Middelhoff,
zuletzt bekannte Anschrift: Gronauer Str. 81, 46414 Rhede,

ist ein Bescheid vom 11.01.2011 zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt.

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Bescheid deshalb öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in 46414 Rhede, Rathausplatz 9, Zimmer 146 (Erdgeschoß) eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rhede, 12. Januar 2011

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Lothar Mittag

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2009
für den Betrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, geändert durch Artikel I der Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 438), Artikel I der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 15. 12. 2010 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009, des Lageberichtes sowie die Verwendung des Jahresgewinns des Betriebes für Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss 2009 des Betriebes für Abwasserbeseitigung und der Lagebericht 2009 des Betriebsleiters werden in der vom Betriebsleiter aufgestellten und vom Wirtschaftsprüfer geprüften Fassung festgestellt. Die Schlussbilanz zum 31. 12. 2009 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 23.139.265,60 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2009 des Betriebes für Abwasserbeseitigung wird mit 178.404,86 € festgestellt und als Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Rhede abgeführt.
3. Dem Betriebsleiter des Betriebes für Abwasserbeseitigung, sowie dem Betriebsausschuss werden für das Wirtschaftsjahr 2009 vorbehaltlos Entlastungen erteilt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein Westfalen, Herne, hat mit Schreiben vom 06. Januar 2011 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Betrieb für Abwasserbeseitigung Rhede. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17.09.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Betriebes für Abwasserbeseitigung, Rhede, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die

Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, ausgewertet und eine Ana-

lyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.01.2011

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag:

gez. (Siegel)
Manuela Gebendorfer“

Ratsbeschluss und Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2009 werden hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2009 liegen zur Einsichtnahme

während der Büroöffnungszeiten
montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr und
nachmittags nach Terminvereinbarung
im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 312,

bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus.

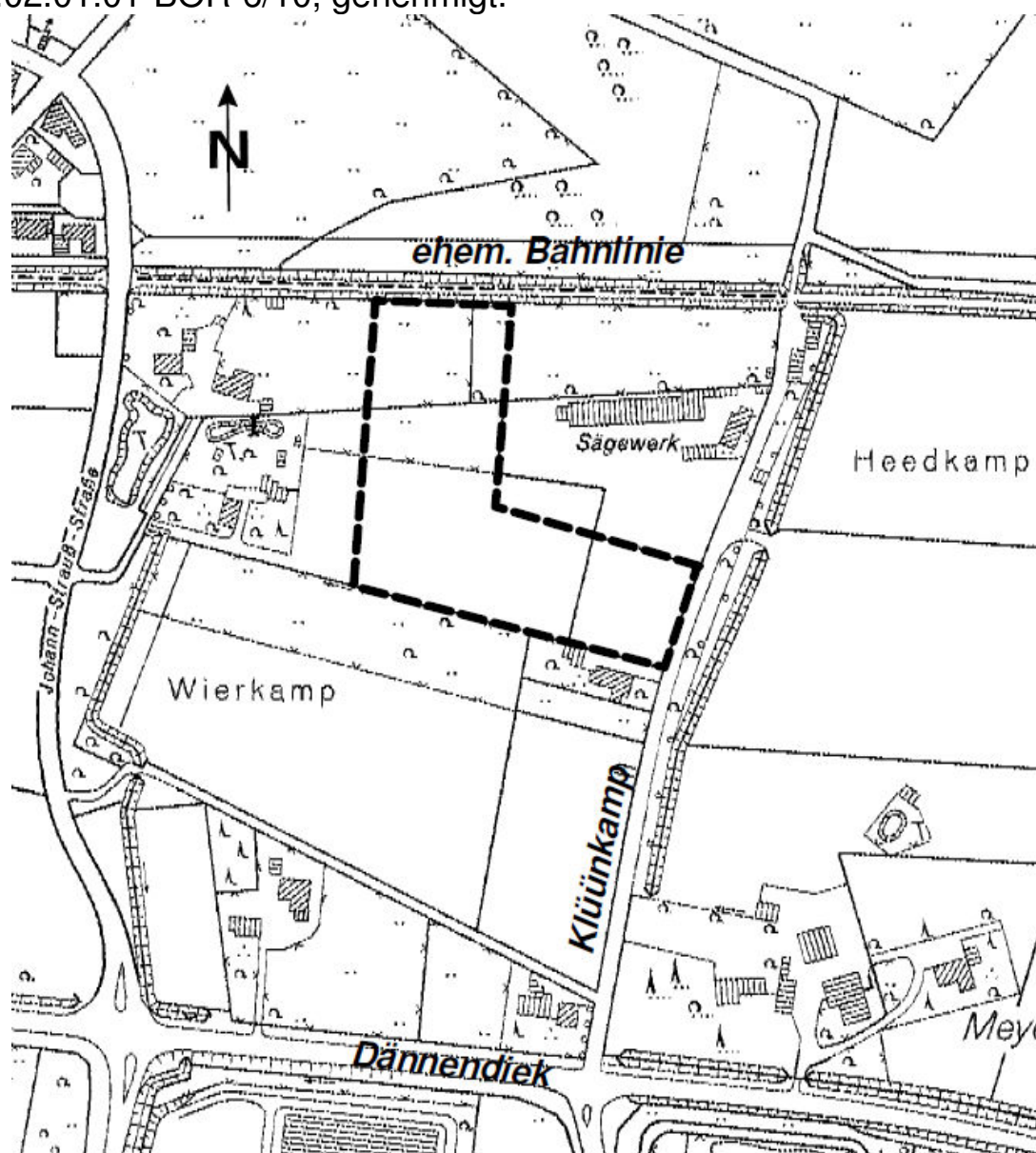
Rhede, 12.01.2011

Schmeing
Betriebsleiter

**Bekanntmachung
der Genehmigung und Wirksamkeit der 46. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich südlich der ehemaligen
Bahnlinie und westlich des Klüünkamp in Rhede)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 06.10.2010 in Kenntnis der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der geltenden Fassung die **46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede** (Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie und westlich des Klüünkamp in Rhede) festgestellt.

Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 22.12.2010, AZ: 35.02.01.01-BOR-6/10, genehmigt.



Abgrenzung des Geltungsbereiches der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Auszug aus der Deutschen Grundkarte (unmaßstäblich)

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 BauGB wird ab sofort

während der Dienststunden
im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
Fachbereich 30 - Bau und Ordnung -, Zimmer 328,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;

c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

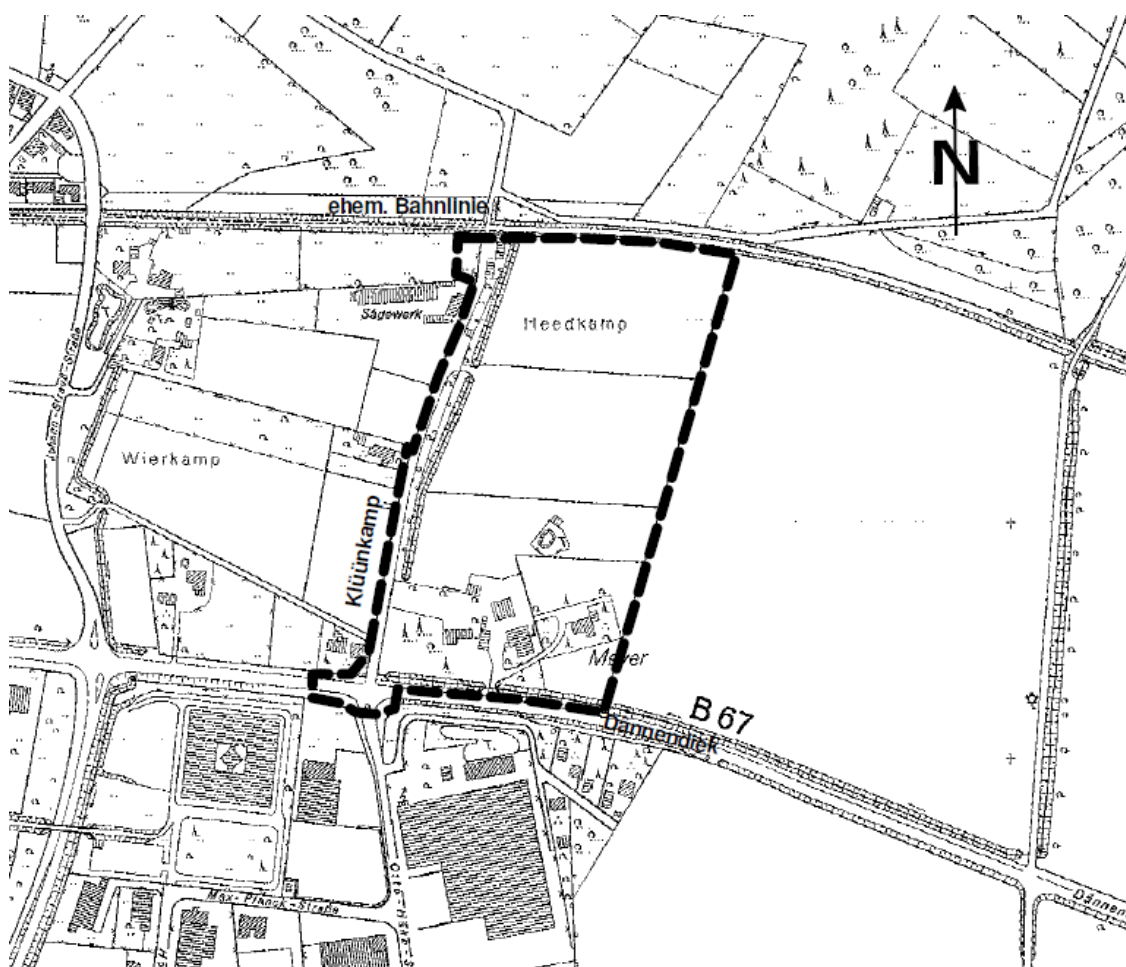
Mit dieser Bekanntmachung wird die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie und westlich des Klüünkamp in Rhede) wirksam.

Rhede, 14.01.2011

In Vertretung
Hubert Wewering
Beigeordneter

Bekanntmachung
des Beschlusses des Bebauungsplanes "Rhede G 20"
(Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie, nördlich des Dännendiek und östlich des Klüünkamp einschließlich der Verkehrsfläche „Klüünkamp“ in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 06.10.2010 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den **Bebauungsplan "Rhede G 20"** (Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie, nördlich des Dännendiek und östlich des Klüünkamp einschließlich der Verkehrsfläche „Klüünkamp“), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rhede G 20“; Auszug aus der Deutschen Grundkarte (unmaßstäblich)

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Rhede G 20" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort

während der Dienststunden
im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
Fachbereich 30 - Bau und Ordnung -, Zimmer 328,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;

c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede G 20" (Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie, nördlich des Dännendiek und östlich des Klüünkamp einschließlich der Verkehrsfläche „Klüünkamp“) in Kraft.

Rhede, 14.01.2011

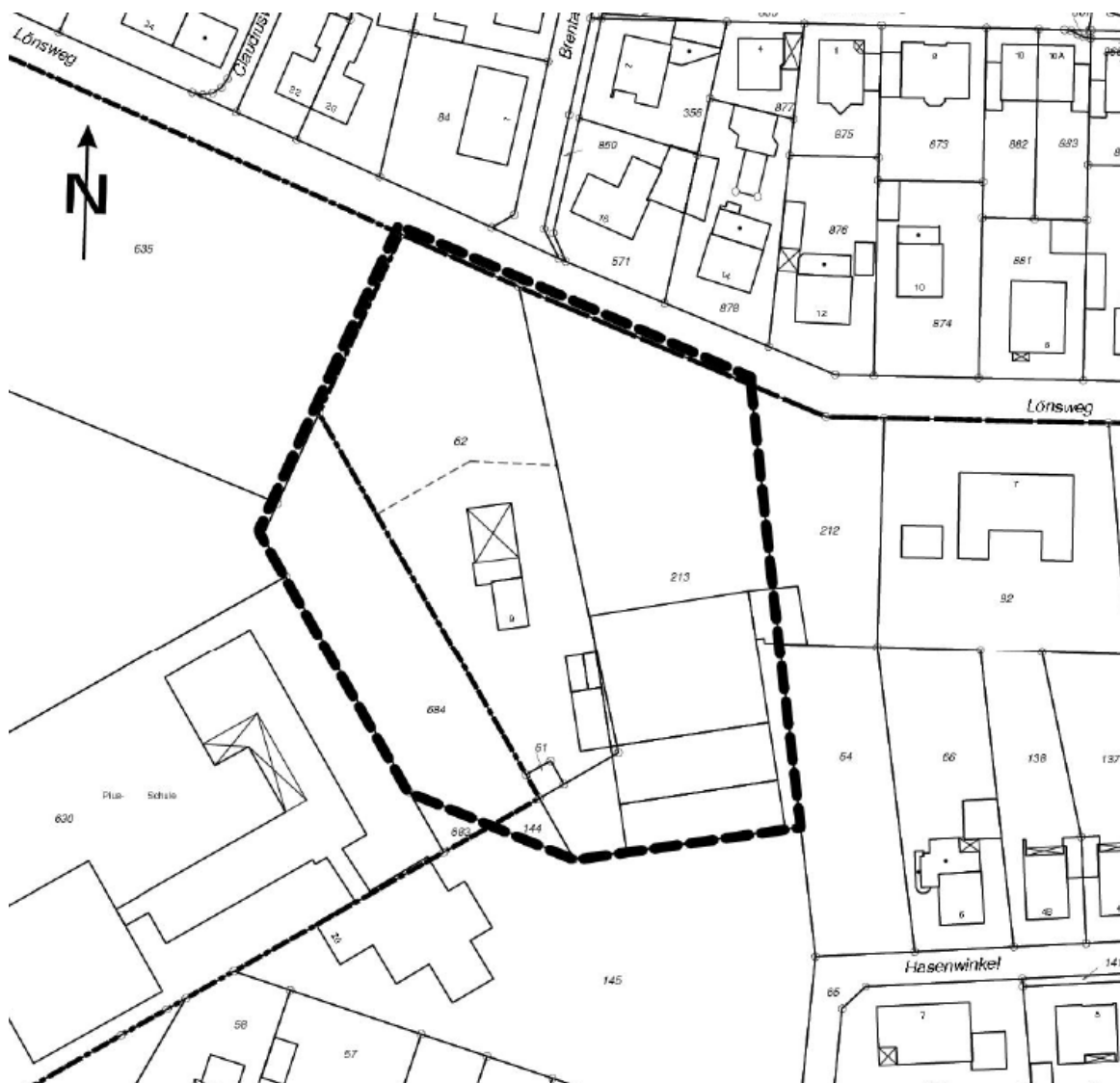
In Vertretung
Hubert Wewering
Beigeordneter

Bekanntmachung
47. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Aufstellung des Bebauungsplanes „Krechting B 2“
(Bereich „Lönsweg“ in Rhede-Krechting)

hier: Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB am
03.02.2011 um 18:00 Uhr im Rathaus Rhede

Die Stadt Rhede beabsichtigt die **Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes „Krechting B 2“** für den Bereich einer Fläche südlich des Lönsweges und nordöstlich der Pius-Grundschule in Rhede-Krechting.

Mit diesen Bauleitplanungen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden (Ausweisung einer Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan bzw. Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets im Bebauungsplan).



Abgrenzung des Geltungsbereiches der 47. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes „Krechting B 2“, unmaßstäblich

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am

**3. Februar 2011 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Rhede,
Kleiner Sitzungssaal (Raum 209) im 1. Obergeschoss,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede.**

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 14.01.2011

In Vertretung
Hubert Wewering
Beigeordneter

Bekanntmachung

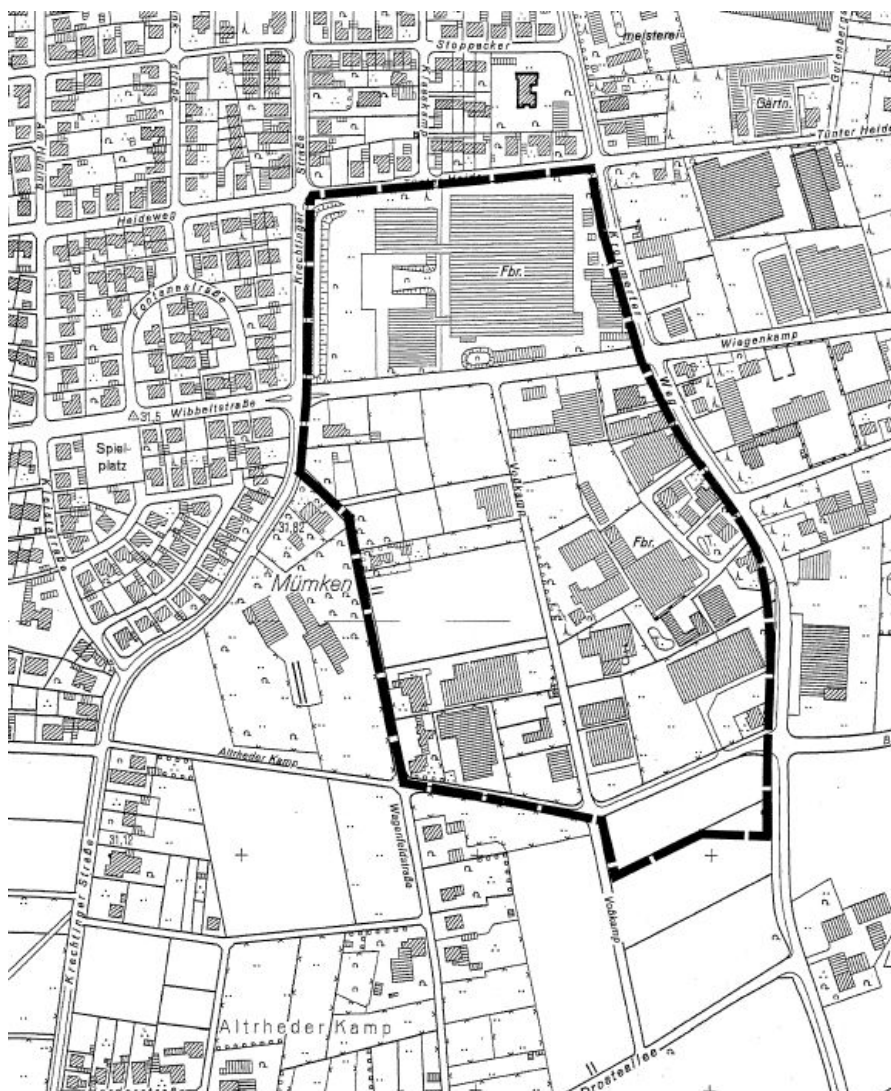
Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede G 17“ (Bereich zwischen Tünter Heide, Krommerter Weg, Altrheder Kamp, Wagenfeldstraße und Krechtinger Straße in Rhede)

hier: Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB am
03.02.2011 um 19:00 Uhr im Rathaus Rhede

Die Stadt Rhede beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede G 17“ (Bereich zwischen Tünter Heide, Krommerter Weg, Altrheder Kamp, Wagenfeldstraße und Krechtinger Straße in Rhede).

Für den Planbereich werden zur weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Wesentlichen die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- Umsetzung der Vorgaben des § 50 BImSchG (Schutz der Wohngebiete vor schädlichen Umwelteinwirkungen) durch Gliederung des Plangebietes nach der zulässigen Art der Betriebe
- Steuerung der Gewerbe- und Handelsentwicklung in Randlagen der Stadt mit dem Ziel der Sicherung und Stärkung der Zentrenattraktivität und -funktionalität
- Überplanung bereits gewerblich genutzter Flächen mit einer Gewerbegebietsfestsetzung
- Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten mit dem Ziel des Schutzes angrenzender Wohngebiete



Abgrenzung des Plangebietes „Rhede G 17“

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am

**3. Februar 2011 um 19.00 Uhr im Rathaus der Stadt Rhede,
Kleiner Sitzungssaal (Raum 209) im 1. Obergeschoss,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede.**

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 14.01.2011

In Vertretung
Hubert Wewering
Beigeordneter

Bekanntmachung

Tagesordnung der Ratssitzung am 26. Januar 2011

Am Mittwoch, dem 26. Januar 2011, 18:00 Uhr, findet im Rats- u. Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.

Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 1: Einführung und Verpflichtung der neuen Stadtverordneten Elisabeth Klein-Heßling und Antonius Brands
- Punkt 2: Wiederbesetzung freigewordener Ausschuss- und sonstiger Gremiensitze
- Punkt 3: Vorlage des Haushaltsentwurfs 2011
- Haushaltssatzung mit Ergebnis- und Finanzplan sowie Leistungsbudget samt Anlagen -
- Punkt 4: Gebührenbedarfsberechnung für die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Wirtschaftsjahr 2011
- Punkt 5: Beratung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes für den Betrieb Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2011 einschließlich Finanzplanung für den Planungszeitraum 2010–2014
- Punkt 6: Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Rhede bezüglich der Unterstützung des Gesetzesentwurfes der Bundestagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Baugesetzbuches (Beschränkung der Massentierhaltung im Außenbereich)

Punkt 7: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Krechting B 3"
(Bereich Hasenwinkel in Rhede-Krechting) im vereinfachten
Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch - Satzungsbeschluss

Punkt 8: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

Punkt 9: Mitteilungen und Anfragen

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 10: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, 17.01.2011

In Vertretung
Hubert Wewering
Beigeordneter